



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>die nach Art, Umfang oder Schwere als bedeutend zu bewerten ist oder zwar die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht, aber dauerhaft wirkt und in absehbaren Zeiträumen nicht von selbst heilt. Ob eine Handlung unmittelbar auf der von einem Biototyp eingenommenen Fläche oder außerhalb derselben im räumlichen Umfeld vorgenommen wird, ist nicht von Belang.</p>	
			<p><u>Bei Biototypen nach § 33 Abs.1 S. 1 Nr. 6 (u.a. Feldhecken, -gehölze)</u>            Da die Biotopproblematik im Zusammenhang mit Bebauungsplänen in der Regel dann auftaucht, wenn Bebauungspläne im Außenbereich aufgestellt werden, ist in den allermeisten Fällen auch mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops durch den Bebauungsplan zu rechnen. Dies wiegt umso schwerer bei den Biototypen, die auf Grund von § 33 NatSchG nur „in der freien Landschaft“ geschützt sind. Hier kann i.d.R. sogar von einer Zerstörung gesprochen werden, da die charakteristischen Eigenschaften des Biototyps, die in der Anlage 2 zum NatSchG genannt sind, durch die Einbeziehung in einen Bebauungsplan und die damit verbundene Zuordnung zum Innenbereich entfallen. Biototypen, die nur in der freien Landschaft gesetzlich geschützt sind, sind daher im Regelfall bei Einbeziehung in einen Bebauungsplan auszugleichen, unabhängig davon, ob sie über eine Pflanzbindung o.ä. zum Erhalt festgesetzt sind.            „Freie Landschaft“ ist in § 33 Abs. 2 NatSchG definiert als „sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche“. Es ist also auf den tatsächlichen Zustand abzustellen, nicht ausschlaggebend sind somit die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und Flurstücksgrenzen. Beispielsweise können Außenbereichsflächen im Bereich eines Aussiedlerhofs oder Flächen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem besiedelten Bereich stehen (z. B. innerörtliche Parkanlagen, Friedhöfe, Gartenbereiche, Grünanlagen, Hecken am Rand der Ortslage, an die sich ein weitgehend unbebauter Bereich anschließt), zum besiedelten Bereich gehören. Zur freien Landschaft zählen auch Straßenböschungen und Rekultivierungsflächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, geprüft und ggf. beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Landesweiter Biotopverbund</u>            Zur Stärkung des überplanten landesweiten Biotopverbundes trockener Standorte und der im Gebiet befindlichen Reptilien ist die Pflanzgebotsfläche 3 dauerhaft für Reptilien aufzuwerten (z.B. durch die Anlage von Totholz und kleinen Steinhäufen/Sandlinsen-Kombinationen).</p>	<p>Der Biotopverbund trockene Standorte wird laut Fachgutachter nicht überplant.            Südlich des Plangebietes liegen Kernflächen und Kernräume (Feldgehölz mit Steinriegeln) des Biotopverbundes trockene Standorte, die sich am Rand kleinflächig mit dem Geltungsbereich überschneiden. Über der Ackerfläche im Osten des Plangebietes liegt ein 500 m - Suchraum des Biotopverbundes trockene Standorte. (lt. LUBW sind: <i>Kernräume und Suchräume sind GIS-technisch errechnete Suchräume für Verbundstrukturen. Die Suchräume geben Hinweise auf die kürzesten Verbindungen zwischen den Kernflächen bzw. Kernräumen und dienen als Planungshilfe. Sie sollen anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort überprüft und ggf. angepasst werden, um sinnvolle Verbindungen zwischen den Kernflächen zu schaffen.</i>)            Es ergibt sich daraus laut Umweltgutachter jedoch keinerlei Verpflichtung zur Stärkung des Biotopverbundes.            Mit den nördlichen und östlichen Grünflächen, die in erster Linie der Ableitung von Niederschlagswasser dienen, werden aber laut Fachgutachter</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Verbundstrukturen entstehen, die auch dem Verbund trockener Standorte zugutekommen.
			<p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u>            Nach aktuellem Stand besteht ein Kompensationsbedarf aus dem Schutzgut Boden von 183.128 ÖP, den die Gemeinde im weiteren Verfahren festlegen möchte. Der Ausgleich ist planextern vorgesehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der planexterne Ausgleich wird bis zum Satzungsbeschluss verbindlich geklärt.
			<p>Wir weisen darauf hin, dass für planexterne Ausgleichsmaßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Jagsthausen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - Untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen.            Bitte übersenden sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ggf. ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten.            Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Abstimmung und der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt bis Satzungsbeschluss.
			<p><u>Artenschutz</u>            Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) notwendig. Die Kurzprotokolle während der Tätigkeit der ÖBB sind der UNB mindestens einmal im Quartal vorzulegen.</p>	Der Anregung wird laut Umweltgutachter gefolgt und eine Umweltbaubegleitung bestellt.
			<p>Hinweise und Vorgaben zu den einzelnen artenschutzrechtlichen Maßnahmen:            Nisthilfen und Fledermauskästen            An Bäumen und in den Gehölzbeständen im Umfeld der Kehre Sonnenrain werden insgesamt 4 Nistkästen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite für Kohlmeisen und Feldsperlinge</li> <li>• 1 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite für Blaumeisen</li> <li>• 1 Nisthöhlen mit 45 mm Fluglochweite (Starenhöhle)</li> </ul> <p>aufgehängt und die Aufhängorte in einem Lageplan dargestellt.            Für die vier entfallenden Bäume mit möglichen Fledermaustagesquartieren sieht die UNB zudem die Erforderlichkeit mindestens vier Fledermauskästen (Rund- und Flachkästen) an geeigneten Baumbeständen im Umfeld anzubringen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und im Fachbeitrag Artenschutz entsprechend aufgenommen.</p> <p>Laut Fachgutachter werden keine Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse ausgelöst. Daher sind keine Fledermauskästen erforderlich.</p>
			<p>Feldlerche            Die Wirksamkeit der ggf. notwendigen Flatterbänder als Vergrämungsmaßnahme ist von der ÖBB vor Ort während der Brutzeit zu überprüfen.            Sollte die CEF-Maßnahme für die Feldlerche (1500m<sup>2</sup> mehrjährige Blühfläche) nicht den erwünschten Erfolg bringen, so ist der Blühstreifen durch Lerchenfenster zu ergänzen. Die Überprüfung sollte durch ein 5-jähriges Monitoring erfolgen. Die Fläche wird laut Planunterlagen noch festgelegt.</p>	<p>Der Anregung wird laut Umweltgutachter gefolgt und eine Umweltbaubegleitung auch hierfür bestellt.</p> <p>Die CEF-Maßnahme mit allen Rahmenbedingungen wurde laut Umweltgutachter inzwischen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
			<p>Reptilien            Die CEF-Maßnahmen für Reptilien sind in einem Maßnahmenkonzept beschrieben worden, dieses ist mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zu sichern (s.u.). Es ist vorgesehen, die Vorgehensweise</p>	Der Anregung wird laut Fachgutachter gefolgt und das Maßnahmenkonzept entsprechend vertraglich abgesichert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>und den zeitlichen Ablauf in der weiteren Planung von der zu bestellenden ökologischen Baubegleitung überprüfen und modifizieren zu lassen. Schon im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind folgende Anpassungen und Hinweise für das Maßnahmen Konzept zwingend notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Eingriffsfläche ist solange abzufangen bis über mind. drei Fangtage im Abstand von zwei Tagen keine Reptilien mehr gefangen werden. Eine vorher festgelegte Anzahl der Fangtage ist nicht zulässig. Zieht sich der Abfang bis in die Zeit der Eiablage, so sind bis nach dem Schlupf möglicherweise gelegter Eier weitere Abfangtermine einzuplanen.</li> <li>• Die Bäume der Vergrämungsfläche 7 sind so lange zu erhalten bis die wasserrechtliche Genehmigung für das RRB und die LSG- Erlaubnis vorliegen. Andernfalls handelt es sich bei der Fällung um einen unzulässigen Eingriff im Landschaftsschutzgebiet, dessen Schutzzweck u.a. der Erhalt der Streuobstwiesen ist (§ 3 der Verordnung des Landratsamtes Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen").</li> <li>• Bei den Vergrämungsflächen 8 und 9 ist eine Fällung und Rodung der Gehölze erst nach Vorliegen der Biotopausnahme zulässig.</li> <li>• Die zur Vergrämung vorgesehene häufige Mahd auf der Vergrämungsfläche 7 ist erst nach Vorlage der Biotopausnahme für das geschützte Biotop (Magere Flachland-Mähwiese) zulässig, da eine frühe häufige Mahd eine Verschlechterung der FFH-Mähwiese bewirken kann.</li> <li>• Die zur Vergrämung vorgesehene Mahd ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen, damit diese bei geeigneter Witterung und nicht zu häufig stattfindet, so dass die Tiere fluchtfähig sind und nicht durch die Mähfahrzeuge zu Schaden kommen.</li> <li>• Sofern die im Eingriffsbereich vorkommenden Reptilien im Rahmen einer notwendigen Umsiedlung mittels Schlinge, sog. Eidechsenangel, oder Fallen, z.B. Kastenfallen, gefangen werden sollen, so ist eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV beim Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 55 zu beantragen.</li> <li>• Die reptiliengerechte Aufwertung der Fläche 5 ist dauerhaft als Ersatzfläche für die verlorengehenden Lebensraumflächen im Geltungsbereich und zur Stärkung der Population als CEF-Maßnahme durchzuführen und langfristig zu pflegen. Die langfristige Pflege und ein 5-jähriges Monitoring sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu verankern.</li> </ul>	<p>Die Anregungen wurden laut Fachgutachter in das Maßnahmenkonzept übernommen.</p>
			<p>Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Jagsthausen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - Untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring sowie je nach Maßnahme ein langfristiges Pflegekonzept festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten.</p> <p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird vorbereitet und vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p> <p>Die Hinweise zum Vertragsabschluss werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Textteil</u> Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich Beleuchtung und Einfriedungen wurden übernommen. Die Hinweise zum Vogelschlag sowie §44 und § 39 BNatSchG wurden nicht übernommen. Auch wenn es sich bei den Vorschriften des BNatSchG um gesetzlich ohnehin vorgeschriebene Regelungen handelt, würde eine explizite Formulierung unter den Hinweisen von Seiten der UNB begrüßt, da die Erfahrungen zeigen, dass vielen Menschen die Vorschriften des BNatSchG nicht vertraut sind. Die Artenschutzmaßnahmen sind im Textteil aufgenommen worden. Da diese aber angepasst werden müssen, ist eine Änderung des Textteils erforderlich (siehe oben Punkt Artenschutz).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas kein planungsrechtliches Thema, sondern ein bauordnungsrechtliches Thema darstellt. Der Bebauungsplan regelt keine Details der Fassaden- und Fenstergliederung, so dass es an einer Erforderlichkeit bzw. Rechtsgrundlage einer Regelung fehlt. Der Anregung wird gefolgt und der textliche Teil hinsichtlich der bestehenden Artenschutzmaßnahmen angepasst.</p>
			<p><u>Hinweis</u> Wir weisen darauf hin, dass an der geplanten Stelle (außerhalb des Geltungsbereiches) für das Regenrückhaltebecken im Süden schwerwiegende naturschutzfachliche Hindernisse existieren und das RRB an der geplanten Stelle zumindest ohne adäquaten Ausgleich nicht genehmigungsfähig ist. Die national und europarechtlich geschützten FFH-Mähwiesen der Ausprägung B (FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese der Qualitätsstufe B, geschütztes Biotop) sind an geeigneten Standorten auszugleichen. Die Herstellung einer quantitativ und qualitativ gleichwertigen Wiese kann je nach Standort Jahre dauern. Darüber hinaus befindet sich das geplante Regenrückhaltebecken im Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“. Im Schutzzweck ist die Erhaltung von Streuobstwiesen genannt, so dass Eingriffe in Streuobstwiesen unabhängig von der Größe im LSG zu vermeiden sind. Es sind Handlungen verboten, durch die eine im Sinne des Schutzzweckes geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird. Die Umwandlung einer Streuobstwiese in ein Regenrückhaltebecken würde einer dauerhaften Nutzungsänderung entsprechen und unterliegt daher dem Erlaubnisvorbehalt. Ohne adäquates Ausgleichskonzept, wird eine LSG-Erlaubnis nicht erteilt werden. Je nach Ausgestaltung des RRB könnte sich zudem der Verlust von Lebensstätten für streng geschützte Reptilien mit Relevanz für die lokale Population ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat die untere Naturschutzbehörde die Erteilung der Erlaubnis zum LSG und die Ausnahme beim Biotopschutz im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens in Aussicht gestellt.</p>
			<p><u>Landwirtschaft</u> Auch nach der Abwägung bleiben die Bedenken aufgrund des Verlustes dieser sehr guten landwirtschaftlichen Böden bestehen, desweiteren ist ein Kompensationsdefizit von 165.128 Ökopunkten auszugleichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit wird laut Fachgutachter in der Bodenschätzung mit „mittel“ bewertet. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
			<p><u>Hinweise</u> Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden und Lärmschutzwänden anzubringen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Die landwirtschaftlichen Zufahrten wurden im Erschließungskonzept entsprechend berücksichtigt.  Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben. Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen und im B-Plan aufzunehmen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nicht aus den Unterlagen hervorgehen.</p>	<p>Ein Verweis auf die nordwestlich des Plangebiets anschließende landwirtschaftliche Nutzungen ist in den Planunterlagen enthalten. Ein Hinweis auf die Duldungspflicht möglicher landwirtschaftlicher Emissionen wurde nicht in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen, da es für eine derartige Vorgabe keine planungsrechtliche Grundlage im Baugesetzbuch gibt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Bodenschutz</b> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p> <p>Wird bei dem Bauvorhaben, z.B. durch Erschließungsmaßnahmen, auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und häuslicher Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der weiteren Planung erstellt.</p>
			<p><b>Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz</b> Das zukünftige Baugebiet fällt in südlicher Richtung entlang der Straße „Am Sonnenrain“ von 266 m+NN im Nordwesten gleichmäßig auf 238 m+NN im Südosten ab. Der tiefste Punkt des Geländes befindet sich somit im Südosten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Hochwasser</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Starkregen</u> Aufgrund der topographischen Situation in Verbindung mit der Lage am Übergang zum unbebauten Außenbereich können im Plangebiet Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen auftreten. Das nördlich außerhalb des Plangebiets anfallende Oberflächenwasser soll daher entlang der nordöstlichen bzw. östlichen Plangebietsgrenze über ausreichend breit angelegte Gräben geführt werden. Als zusätzlicher Schutz vor Oberflächenwasser und erodiertem Bodenmaterial vom nordöstlich ansteigenden Gelände soll ein bis zu einem Meter hoher Erdwall angelegt werden. Im weiteren Verlauf soll eine neu geschaffene Flutmulde in südöstlicher Richtung hinter der bestehenden Scheune (Flst. Nr. 2383) geführt werden und anschließend der Topographie folgend nach Süden in Richtung Jagst. Das von Nordwesten kommende Oberflächenwasser soll entlang des angelegten Grabens an der nordwestlichen Plangebietsgrenze in Richtung Westen abgeleitet werden. Hier soll das ankommende Niederschlagswasser über einen Notüberlauf in das bestehende Regenrückhaltebecken, unmittelbar nordwestlich des Plangebiets eingeleitet werden. Als zusätzliche Maßnahmen sieht das Entwässerungskonzept den Einbau von Bergeinläufen und Querrinnen in der Haupteinlaufstraße, eine Ertüchtigung des bestehenden Grabens entlang der Straße „Am Sonnenrain“ sowie der Einlaufbauwerke im Bereich der Gebietszufahrt und der bestehenden Verdolung im Kurvenbereich der Straße „Sonnenhalde“ vor. Hochwasser wird in § 72 WHG als eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebieten eindringendes Meerwasser definiert. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen. Somit handelt es sich bei Starkregenabflüsse auch um Hochwasser. Nach § 60 Abs. 1 WG gelten für Dämme, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, die Bestimmungen über Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer entsprechend, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist. Somit wird für die Errichtung des Dammes eine Plangenehmigung nach § 68 WHG benötigt, sofern keine UVP durchzuführen ist. Nach § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer evtl. Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen. Die Gemeinde Jagsthausen hat bereits Starkregengefahrenkarten vom Büro Winkler und Partner aus Stuttgart erstellen lassen. Es ist von der Gemeinde auch vorgesehen, dass das Ing.-Büro Winkler und Partner die erforderlichen Planunterlagen für die Plangenehmigung nach § 68 WHG incl. der UVP- Vorprüfung erstellen lässt. In den Planunterlagen ist der Hochwasserdamm auch im Schnitt darzustellen. Für den Hochwasserdamm gelten die Anforderungen an den technischen Hochwasserschutz. Zudem sind alle Nebenanlagen wie Gräben, Einläufe mit Ableitungen</p>	<p>Das Auftreten von Überflutungen durch Starkregenereignisse wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusammenfassung der geplanten Entwässerungskonzeption wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwässerungsgraben im Nordwesten wird nicht benötigt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über dem nordöstlich angrenzenden Entwässerungsgraben aufgenommen und nach Süden abgeleitet.</p> <p>Die Zusammenfassung der ergänzenden zusätzlichen Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Definition von Hochwasser wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmungen des Wassergesetzes werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden im Zuge der Plangenehmigung nach § 68 WHG sowie der UVP-Vorprüfung in einem gesonderten Wasserrechtsverfahren beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			darzustellen und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Das Plangenehmigungsverfahren muss in einem gesonderten Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden.	
			<p>Grundwasser            Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6. WG). Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.</p>	<p>Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.            Die Hinweise zur Grundwasserfreilegung wurden bereits im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			Der Standort liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Alllastenkataster sind keine Alllastenfälle für das Plangebiet geführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Straßen und Verkehr            Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Olnhäusen. Im näheren Umfeld verläuft die L 1025, grenzt aber nicht direkt an das Plangebiet an. Anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir haben den Behandlungsvorschlag bzgl. der Mischverkehrsfläche im Bereich der Ringschließung zur Kenntnis genommen, empfehlen aber weiterhin die Anlage eines einseitigen Gehwegs.	Wird zur Kenntnis genommen. An der Ausweisung einer gemischt genutzten Verkehrsfläche wird weiterhin festgehalten.
			<p>Unseren weiteren Anregungen wurde gefolgt, was wir sehr begrüßen.            Aus Sicht des Bereiches Straßen und Verkehr bestehen, unter Berücksichtigung der genannten Bemerkungen, keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p>	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Forst            Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Unteren Forstbehörde nach derzeitigem Planungsstand keine Bedenken gegen das Vorhaben und Beachtung nachstehender Hinweise.</p>	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Lediglich ganz im Süden grenzt das Plangebiet an Wald nach § 2 LWaldG an (Flst.-Nr. 1343/1, 1350/1, 1351/1, 1352, 2383 (teilweise)). Diese Flächen sind durch erheblich fortgeschrittene Sukzession aus Feld-Ahorn, Stieleiche, Esche und verschiedenen Prunus-Arten (Apfel, Birne, Zwetschge) entstanden und sind auch in dieser Form in der aktuellen Biotopkartierung als „Feldgehölz, Steinriegel und Trockenmauern Winterhalde Olnhäusen“ beschrieben. Dabei unterschreitet das Baufenster mit bereits errichtetem Gebäude auf Flst.-Nr. 1350 den geforderten Mindestabstand von Wald nach § 4 Abs. 3 LBO von 30 Metern. Die Untere Forstbehörde des Landkreis Heilbronn geht davon aus, dass das bestehende Gebäude auf Flst. 1350 aber unter Satz 2 von § 4 Abs. 3 der LBO fällt, worin es in Bezug auf den 30 Meter Waldabstand heißt, „dies gilt nicht für [...] bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlage.“ Hinzu kommt, dass die Sukzessionsfläche an der Hangunterseite steht und aktuell Baumhöhen von bis zu 15 Metern aufweist. Eine akute Gefährdung ist damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.</p>	<p>Die Einschätzung, dass es sich im Süden angrenzend an das Plangebiet um einen Wald nach § 2 LWaldG handelt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass keine akute Gefährdung bei dem Bestandsgebäude vorliegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich bei den im Nordwesten angrenzenden Gehölzstrukturen um keinen Wald handelt, wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch im Nordwesten grenzt das Plangebiet an Gehölzstrukturen auf den Flurstücken 1336/8, 1336/9 sowie 1336/10 an. Die flächige Ausdehnung ist hierbei aber deutlich geringer (ca. 0,18 ha), was die Entstehung eines Waldcharakters erschwert.	
			<p>Immissionsschutz und Gewerbe</p> <p>In Kapitel 5.5, Städtebauliches Konzept, wird u. a. erläutert, dass man, um Nutzungskonflikte mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden, entlang der Grenze des Geltungsbereichs im Norden, Nordosten sowie Südosten eine 5 - 7m breite Gebieteingrünung vorsieht, welche gleichermaßen der Entwässerung von Oberflächenwasser dienen, welches in oberhalb des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Flächen entsteht. Aufgrund der Notwendigkeit, die Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Starkregen (Erdwall, Graben und Unterhaltungsweg) ausreichend zu dimensionieren, wird die öffentliche Grünfläche im Nordosten sogar auf eine Breite von 10 – 13 m vergrößert.</p>	Die Erläuterungen zu den vorgesehenen randlichen Eingrünungen bzw. der Pufferflächen zur angrenzenden Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.
			Durch die unmittelbare Lage des Wohngebiets an einem bewirtschafteten Feld wird auf weitere mögliche Einwirkungen (Lärm, Staub, Spritzmittelabdrift, Geruch) hingewiesen und die Berücksichtigung eines öffentlichen Grünstreifens von 20 m angeregt. Auf das zusätzliche Instrument der Förderung eines Ackerrandstreifens mit Dauerblümmischung wird hingewiesen. Der vorgesehene ca. 5 bis 13 m breite Grünstreifen wird nicht für gänzlich ausreichend erachtet.	Der Anregung zur Ausbildung eines 20 m Grünstreifens wird nicht gefolgt. In Richtung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Norden, Osten und Süden wird zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstands eine öffentliche Grünfläche von durchgehend mindestens 5 m Breite vorgesehen. Nördlich und südöstlich des Plangebiets verläuft zudem ein bestehender Wirtschaftsweg, der einen zusätzlichen Puffer zu den landwirtschaftlichen Flächen bewirkt. Der erforderliche Abstand von mindestens 5 m wird damit eingehalten. Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, wie beispielsweise Obstbauplantagen, die einen gesundheitsbelastenden Abdrift von Pflanzenschutzmitteln zur Folge haben, sind im unmittelbaren Planungsumfeld nicht vorhanden. Es werden lediglich geringfügige, jedoch nicht erhebliche Immissionen (z. B. Staub und Geruch) im Zuge der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erzeugt. Nach Auffassung der Gemeinde Jagsthausen ist aufgrund des bestehenden bzw. vorgesehenen Abstands nicht mit schädlichen Einwirkungen und Belastungen zu rechnen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen resultieren.
			Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	19.09.2022	Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen die Ergänzung der Unterlagen sowie die Anpassung der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs an den Plansatz 2.4.2, nach welchem Jagsthausen als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt ist. Da die Fläche aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und in mehreren Bauabschnitten realisiert werden soll, können wir die Planung mittragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Stuttgart - Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	06.09.2022	<p>Raumordnung</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Planung beachtet und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Hochwasser wurde im Rahmen des Bebauungsplans bzw. der Entwässerungsplanung behandelt und in den Unterlagen entsprechend erläutert und dargestellt.</p>
			<p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Weiter wird auf die Stellungnahme vom 05.05.2021 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p>	Der Hinweis zur Prüfpflicht zum Thema Starkregenereignisse wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein umfassendes Schutzkonzept zur Starkregenvorsorge erstellt. Hierbei wurden unterschiedliche Maßnahmen wie z.B. Anlage von Gräben, Erdwällen und einer Flutmulde. Wird zur Kenntnis genommen.
			Aus raumordnerischer Sicht tragen wir die Planung nunmehr mit, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		05.05.2021	<i>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<p>Raumordnung</p> <p>Ziel der Planung ist die Deckung des Gesamtbedarfs an Wohnraum in der Gemeinde Jagsthausen. Das Plangebiet hat einen Umfang von rund 4,6 ha. Das Plangebiet soll abschnittsweise und bedarfsorientiert erschlossen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>I. Die Gemeinde Jagsthausen ist nach PS 2.4.2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 beschränkt auf Eigenentwicklung In diesen Gemeinden soll vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden. Zur Eigenentwicklung gehört die Schaffung von Wohnraum für den Bedarf aus der natürlichen</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Zuge der aktualisierten Bedarfsberechnung berücksichtigt.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern, vgl. PS 3.1.5 (Z) LEP 2002.</i></p> <p><i>Laut der Begründung zum PS 2.4.2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 steht „den Gemeinden mit Eigenentwicklung [...] wie allen anderen Gemeinden auch das Recht zu, entsprechend der jeweiligen Entwicklungserfordernisse und den voraussehbaren Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung und der örtlichen Betriebe ihre gewachsene städtebauliche Struktur zu stabilisieren, zu ordnen und organisch weiterzuentwickeln. Hierbei sollen jedoch möglichst nur noch Wohngebiete für die eigene Bevölkerung oder Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe entstehen.“</i></p>	
			<p><i>II. Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, d.h. es muss generell ein entsprechender Bedarf für die Festsetzung der geplanten Baufläche nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Der Bedarf wurde anhand des Hinweispapiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15.02.2017 ermittelt.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</i></p> <p><i>In den Plausibilitätshinweisen (S. 5) und auch in der Begründung zum PS 3.1.5 (Z) LEP 2002 ist geregelt, dass bei Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung die Wanderungsgewinne nicht mitgerechnet werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Für die im Regionalplan festgelegten Gemeinden mit Eigenentwicklung werden [...] die Bevölkerungsvorausrechnungsergebnisse der Modellrechnung ohne Wanderungen zugrunde gelegt [...]“ (Plausibilitätshinweise).</li> <li>- Der Bedarf für Wanderungsgewinne, welcher über den örtlichen Bedarf, der sich aus der Aufnahme von Spätaussiedlern ergibt, hinausgeht, kann im Rahmen der Eigenentwicklung nicht in Ansatz gebracht werden, vgl. S. B83 der Begründung zum PS 3.1.5 (Z) LEP 2002.</li> </ul> <p><i>Die Gemeinde Jagsthausen legt ihrer Bedarfsberechnung fälschlicherweise den Wert mit Wanderungsgewinnen zugrunde. Aus diesem Grund wird für die Bevölkerungsvorausrechnung für das Jahr 2030 mit dem prognostizierten Einwohnerwert von 1.923 anstatt mit dem Wert (ohne Wanderungsgewinne) 1.855 gerechnet.</i></p> <p><i>Die Rechnung ist im weiteren Verfahren anzupassen.</i></p> <p><i>Insgesamt sind die gewählten Ansätze zur rechnerischen Herleitung des Bedarfs sehr optimistisch, so dass laut der Begründung bis zum Jahr 2030 in der Gemeinde Jagsthausen ein – über die vorliegende Planung hinausgehender - Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 6,46 ha erwartet wird. Wir ermitteln demgegenüber auf Grundlage der Plausibilitätshinweise einen deutlich geringeren Bedarf. Mit der vorliegenden Planung wäre danach der errechnete Bedarf bis 2030 in jedem Fall gedeckt.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund wäre auch eine Untergliederung des Baugebiets in mehrere, kleinere, bedarfsgerechte Bauabschnitte empfehlenswert. Insbesondere regen wir an, lediglich einen Teil der Fläche im Ortsteil Olnhausen zu entwickeln und die restliche Fläche im deutlich größeren Hauptort Jagsthausen auszuweisen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Bedarfsberechnung wird dahingehend angepasst. Im Ergebnis ist bis zum Jahr 2030 in der Gesamtgemeinde Jagsthausen mit einem Wohnbauflächenbedarf von rund 1,15 ha Bruttobauland zu rechnen. Der Wohnbauflächenbedarf der Gesamtgemeinde wird somit durch die Planung überschritten. Da die Fläche jedoch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist die Bedarfsberechnung nicht zwingend zu berücksichtigen. Dessen ungeachtet ist eine bedarfsorientierte Erschließung des Wohngebiets in mehreren Abschnitten geplant, wodurch auf eine zukünftige Änderung der Nachfragesituation angemessen reagiert werden kann. Somit wird seitens der Planung trotz der Neuausweisung von Wohnbauflächen ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Thema Flächeninanspruchnahme ersichtlich. Obwohl die Gemeinde Jagsthausen aktuell keine weiteren Wohnbauplätze anbieten kann, gibt es gegenwärtig bereits Interessenten, sodass eine abschnittsweise und mittelfristig, stufenweise Entwicklung des Wohngebiets „Steinich“ sinnvoll erscheint.</i></p>
			<p><i>III. Das Plangebiet liegt darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Durch die Planung wird eine bislang unbebaute Fläche von ca. 4 ha einer Wohnnutzung zugeführt. Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets schließen sich große zusammenhängende Bereiche der offenen</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p><i>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind</i></p>	<p><i>Landschaft an, die weiterhin der Erholungsnutzung dienen. Da darüber hinaus das Gebiet „Steinich“ bereits als geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, orientiert sich diese Fläche bereits an den perspektivischen planerischen Zielsetzungen der Gemeinde Jagsthausen. Dem Belang der Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum wird somit höheres Gewicht beigemessen. Restriktive, der Planung entgegenstehende regionalplanerische Ausweisungen werden nicht berührt.</i></p>
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10.10.2022	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-03984 vom 17.05.2021 sowie die Ziffer 4 (Geotechnik) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 08.08.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p>
		17.05.2021	<p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Geotechnik</i></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i></p> <p><i>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk).</i></p> <p><i>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung der im Untergrund anstehenden Gesteine des Mittleren Muschelkalks sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>In Anbetracht der Größe des Plangebiets wird eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein Fachingenieurbüro empfohlen. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt. Die aufgeführten geotechnischen Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i>	
			<i>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Hydraulisch wirksame Verkarstungserscheinungen und anisotrope Grundwasserfließbewegungen im Oberen Muschelkalk können nicht ausgeschlossen werden. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung für den obersten Grundwasserleiter ist im Verbreitungsgebiet des Oberen Muschelkalks als gering bis sehr gering einzustufen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
5.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.a	Polizeipräsidium HN Stabsbereich Einsatz/Verkehr	01.09.2022	Gegen den Bebauungsplan "Steinich" in Jagsthausen-Olnhausen bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.b	Polizeipräsidium HN Referat Prävention	04.10.2022	Von Seiten des Polizeipräsidiums Heilbronn, Referat Prävention, bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Steinich“ in Jagsthausen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
7.	Netze BW GmbH	09.09.2022	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zu diesem Bebauungsplanverfahren haben wir bereits am 11.05.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Unserem Wunsch den Standort der benötigten Umspannstation im Plan zu vermerken wurde entsprochen. Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Die Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren und um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		11.05.2021	<i>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung. Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungsachsen jeweils 7,5 m. Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen. Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN. Anhand der Unterlagen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, in welchem Umfang unsere Betriebsmittel durch Ihre Baumaßnahme geändert werden müssen. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir Sie, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung abzustimmen. Eine Vereinbarung über die Kostentragung von ggf. erforderlichen Änderungsmaßnahmen muss vor Baubeginn getroffen werden. Aufgrund der vorhandenen dinglichen Sicherung unserer Anlagen liegt die Kostentragung beim Verursacher/Bauherrn.</i>	<i>Die vorhandene Mittelspannungsfreileitung wird im Zuge der Erschließungsmaßnahme abgebaut und als Erdkabel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Die Einhaltung der aufgeführten Schutzabstände kann damit entfallen.</i>
			<i>Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Bereich der im Plan eingezeichneten</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt und am gewünschten Standort eine Trafostation im Planentwurf ausgewiesen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</i></p> <p><i>Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie unseren Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</i></p>	
			<p><i>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</i></p> <p><i>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</i></p> <p><i>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise zur Stromversorgung betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</i></p>
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	27.09.2022	<p>Mit Schreiben 18. Mai 2021/PTI 21-Betrieb haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>• Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: Im Flst. Nr. 2380 des o.a. Plangebiet befindet sich ein Multifunktionsgehäuses der Telekom als Abschluss für die Glasfaseranbindung des Ortsteils Olnhausen an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH. Ein Versetzen des Verteilers in den öffentlichen Verkehrsweg Am Sonnenrain ist aus aktueller Sicht nicht möglich, da dort keine Flächen (z. B. Gehweg) zur Verfügung stehen. Wir bitten daher eine entsprechende Fläche in unmittelbarer Nähe im Bebauungsplan auszuweisen, die ein unterbrechungsfreies Versetzen des Verteilers möglich macht. Da hierzu die Beteiligung der Telekom unabdingbar ist, fordern wir eine frühzeitige Einbindung der Telekom in die Planung. Bitte wenden Sie sich hierzu an unseren Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung einer entsprechenden Fläche im Bebauungsplan ist in unmittelbarer Nähe nicht möglich. In Abstimmung mit der Telekom könnte eine Verlegung außerhalb des Geltungsbereiches ermöglicht werden. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung im Detail näher abgestimmt.</p>
			<p>Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass seitens der Telekom darüber hinaus geprüft wird, ob im Rahmen der Flurbereinigung für das Flst. Nr. 2380 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Deutschen Bundespost bzw. eines der Nachfolgeunternehmen im Grundbuch eingetragen wurde.</p>	<p>Die Info zur Prüfung, ob für das Flst.Nr. 2380 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		18.03.2021	<p><i>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die weiterhin benötigt werden. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Für das Flurstück 2380 besteht ein Mitbenutzervertrag mit dem Grundstückseigentümer. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben. Diese Telekommunikationslinien können nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden. Sollte ein Verlegung unvermeidbar sein, setzen Sie sich bitte mindesten 6 Monate vor Baubeginn mit unserem Planungsbüro Betrieb für Absprachen bezüglich einer Umlegung in Verbindung.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung ist eine Verlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien angedacht.</i></p>
			<p><i>Des Weiteren wird in Punkt 7.2 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</i></p>	<p><i>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</i></p>
			<p><i>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Bei einem Ausbau des Neubaugebietes durch die Telekom benötigen wir genaue Angaben (Einfamilien-, Reihen-, Doppel-, Mehrfamilienhäuser) über die Grundstücksbebauung. Wir müssen für jede Postanschrift eine Versorgung vorsehen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</i></p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</i></p> <p><i>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p> <p><i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten</i></p>	
9.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	30.08.2022	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Vodafone BW GmbH/Unitymedia GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	05.09.2022	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	05.09.2022	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
14.	NABU Deutschland - Landesgeschäftsstelle		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.08.2023	Zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 07. April 2021 (Unser Zeichen K-V-236-21-BBP) weiterhin aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		12.04.2021	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
18.	Stadt Forchtenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Neudenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Widdern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Hardthausen a.K.	25.08.2022	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Schöntal	08.09.2022	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o.g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
23.	GVV Mittleres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
24.	VVG Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach Sitz: Rathaus Neuenstadt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.